nach § 2 der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV).

Gebäude: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Fachbetrieb / Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Fachkundige Person: (Fachbetrieb / Name der fachkundigen Person)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem **Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Erdgas** genutzt werden, ist nach §2 EnSimiMaV verpflichtet, eine **Heizungsprüfung** durchzuführen und die Heizungsanlage des Gebäudes optimieren zu lassen[[1]](#footnote-1). In diesem Rahmen ist zu prüfen,

1. ob die zum Betrieb einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert sind,
2. ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist,
3. ob effiziente Heizungspumpen im Heizsystem eingesetzt werden oder
4. inwieweit Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen und Armaturen durchgeführt werden sollten.

**Ergebnis der Heizungsprüfung**

Zu 1. (bitte Zutreffendes ankreuzen)

**Ja**, die technischen Anlagenparameter sind optimiert

**Nein**, die technischen Parameter sind nicht optimiert. Es wird folgender Optimierungsbedarf festgestellt[[2]](#footnote-2):

Absenkung der Vorlauftemperatur oder Optimierung der Heizkurve (bei groben Fehleinstellungen)

Aktivierung der Nachtabsenkung, Nachtabschaltung oder andere, zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage

Information des Betreibers, insbesondere zu Sommerabschaltung, Urlaubsabsenkungen, Anwesenheitssteuerungen

Optimierung des Zirkulationsbetriebs unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz

Absenkung der Warmwassertemperaturen unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz

Absenkung der Heizgrenztemperatur, um die Heizperiode und -tage zu verringern

Information des Gebäudeeigentümers oder Nutzers über weitergehende Einsparmaßnahmen

(bitte wenden 👉)

**Hinweis für den Eigentümer des Gebäudes / Anlagenbetreiber:**

Sofern die Heizungsprüfung Optimierungsbedarf hinsichtlich der vorstehenden Anforderungen feststellt, ist die Optimierung der Heizung **bis zum 15. September 2024** durchzuführen. Die Durchführung der dieser Maßnahme(n) kann entfallen, wenn die Maßnahme bereits durchgeführt wurde oder die Heizungsanlage mit Blick auf die Wirkung der Maßnahme bereits optimal läuft.

**Hinweis für den Fachkundigen / Fachbetrieb:**

In jedem Fall ist der Gebäudeeigentümer, -nutzer oder Anlagenbetreiber auf mögliche weitergehende Einsparmaßnahmen wie z.B. **den hydraulischen Abgleich** hinzuweisen.

Zu 2. (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die Heizung ist hydraulisch abgeglichen[[3]](#footnote-3)

Die Heizung ist hydraulisch abzugleichen:

Zu 3. (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die im Heizsystem eingesetzte(n) Heizungspumpe(n) ist/sind effizient[[4]](#footnote-4)

Die im Heizsystem eingesetzte(n) Heizungspumpe(n) ist/sind nicht effizient:

Zu 4. (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Rohrleitungen und Armaturen des Heizsystems sind gedämmt.[[5]](#footnote-5)

An Rohrleitungen und Armaturen sollten Dämmmaßnahmen durchgeführt werden.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Ort, Datum** **Unterschrift / Stempel**

**Fachkundige Person / Fachbetrieb**

**Hinweis:** Gaszentralheizungssysteme in Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergie-gesetzes ab 1.000 Quadratmeter beheizter Fläche und in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 30. September 2023 hydraulisch abzugleichen, in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten bis zum 15. September 2024. Hierzu sind gesonderte Informationen verfügbar.

1. Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt, wenn innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor dem 1. Oktober 2022 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiterer Optimierungsbedarf festgestellt worden ist. Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt ebenso in Gebäuden, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems verwaltet werden und in Gebäuden mit standardisierter Gebäudeautomation. [↑](#footnote-ref-1)
2. Mögliche negative Auswirkungen auf die Bausubstanz des Gebäudes sind zu berücksichtigen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Prüfung erfolgt visuell oder durch Nachweis des bereits durchgeführten hydraulischen Abgleichs. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Prüfung erfolgt visuell. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Prüfung erfolgt visuell, jedoch nicht auf Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben zu Dämmstärken. [↑](#footnote-ref-5)